SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 132



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin vom 09.07.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" am 21.01.2016 er-
- 2a. Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Eutin vom 09.07.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2016 bis einschließlich zum 29.02.2016 durch-
- 2b. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können und die anerkannten Naturschutzverbände wurden nach § 4 Abs. 1 Bau-GB mit Schreiben vom 25.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 14.04.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.04.2016 bis zum 27.05.2016 (einschließlich) während der Dienststunden im Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17 in 23701 Eutin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" am 20.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können und die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 27.04. 2016 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin, 22.07.2016





Der katastermäßige Bestand vom 22.06.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ahrensburg, 1 9. 07. 16





- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände am 29.06.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 132, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung am 29.06.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss vom 29.06.2016 gebilligt.

Eutin, 22.07.2016





Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Eutin, 22.07.2016





10. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 132 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.07.2016.... im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hinge-

Die Satzung ist mithin am 27.07.16 in Kraft getreten.

27.07.2016





ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Rechtsgrundlage Erläuterung

I. FESTSETZUNGEN

zeichen

385 m²

Grenze des räumlichen Geltungsbe-§ 9 Abs. 7 BauGB eiches des Bebauungsplanes Nr. 132

Art und Maß der baulichen Nutzung

Allgemeinde Wohngebiete § 4 BauNVO

Höchstzulässige Grundfläche (GR) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO mit Flächenangabe (s. Teil B : Text)

Mindestgrundstücksfläche § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 3.000 m² mit Flächenangabe Höchstzulässige Firsthöhe § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

(Bezugspunkt s. Nutzungsschablonen) 12.0 m Höchstzulässige Wandhöhe (nach LBO, Bezugspunkt s. Eintragung in der Planzeichnung § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und s. Teil B - Text)

Höchstzulässige Wandhöhe Staffelgeschoss (= Traufhöhe) § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO (Bezugspunkt s. Eintragung in der Planzeichnung 9,00 m

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Zahl der Vollgeschosse § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise / Baugrenzen § 22 Abs. 1 BauNVO Offene Bauweise Baugrenze (s. Teil B : Text) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B.

von Baugebieten oder Abgrenzung des Ma- § 16 Abs. 5 BauNVO

ßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO § 9 Abs. 4 BauGB > 20° Dachneigung mit Mindestmaß (s. Teil B - Text) i. V. m. § 84 LBO

Umgrenzung der Flächen. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung Zweckbestimmung: Abstandsflächen zum Schutz von

Einzelbäumen / Gehölzgruppen (s. Teil B : Text)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB Grünordnung das Orts- und Landschaftsbild § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

prägende Einzelbäume zu erhalten Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches mit Einwirkungen auf das Plangebiet

> Hecke zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (s. Teil B : Text)

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB **Immissionsschutz** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BlmSchG

Lärmpegelbereiche (s. Text - Teil B) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

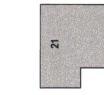
Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen GSt₁ / Gemeinschaftsstellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB GSt₂ (zugunsten der Anlieger des Teilgebietes WA 1) Gemeinschaftsstellplätze als Carportanlage § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB zugunsten der Anlieger des Teilgebietes WA 1) ports₁₊₂ Abfallbehälterstandorte (zugunsten der geplanten § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Häuser A bis C des Teilgebietes WA 1) Spiel- und Kommunikationsbereich § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB zugunsten der Anlieger des Teilgebietes WA 1) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Anliegers § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

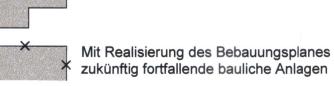
II. Darstellungen ohne Normcharakter

Leonhard-Boldt-Straße 23 und der Ver- und

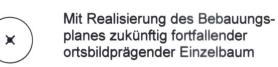
Entsorgungsbetriebe sowie der Feuerwehr



Vorhandene bauliche Anlagen



zukünftig fortfallende bauliche Anlagen



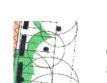
Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze



Geländeböschung

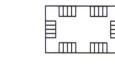
Fahrbahn / Gehweg / Bankette



Seschütztes Biotop Steilhang im Binnenland außerhalb des Plangeltungsbereiches

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

II. Darstellungen ohne Normcharakter



außerhalb des Plangebietes

FFH-Gebiet 1830-391

LSG "Holsteinische Schweiz" außerhalb des Plangebietes

> Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI, 2015 Teil I S. 1722), sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.06.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 132 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich und südöstlich der Leonhard-Boldt-Straße. westlich des Christine-Bölck-Weges und nordöstlich der Malenter Landstraße (L 174),

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B : TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

- 1.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften, nicht
- störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. 1.2 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 -5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.
- 2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)
- 2.1 Die zu der öffentlichen Verkehrsfläche liegende Baugrenze darf für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von bis zu 1,5 m und einer Breite von bis zu 5.0 m ausnahmsweise überschritten werden.
- 2.2 Die Errichtung von Terrassen als bauliche Anlagen ist im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper auch außerhalb der überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen der LBO zulässig, wenn aus Sicht des Immissionsschutzes zudem keine Bedenken bestehen.

3. Ausnahmen von der zulässigen Grundfläche von Stellplätzen und Garagen mit

deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) Innerhalb des Teilgebietes WA 1 des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Gemeinschaftsstellplätze, Carports und Abfallbehälterstandorte innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen einschließlich der privaten Grundstückszufahrt zwischen den Gemeinschaftsstellplatzanlagen und der Leonhard-Boldt-Straße und einer Platzgestaltung, die zugleich den Notfall- und Müllfahrzeugen als Wende- und Aufstellmöglichkeit dient mit einer Flächengröße von insgesamt maximal 1.650 m² allgemein zulässig.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf Innerhalb des Teilgebietes WA 2 ausschließlich nur für Terrassen einschließlich Stützmauern, sofern diese erforderlich sind, als bauliche Anlagen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück um bis zu maximal 30 m² und innerhalb des Teilgebietes WA 1 je Geschosswohnungsbau um bis zu 5 x 15 m² überschritten werden.

Wohngebäudebezogene Terrassen können auch in Teilen (3/4 der zulässigen Grundfläche) außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, sofern Ziffer I., 2.2 Berücksichtigung findet.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) für die Teilgebiete festgesetzte maximale Firsthöhe - bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdachbauten bzw. Staffelgeschossen die Oberkante des Gebäudesockels - und die maximal zulässigen Wandhöhen ist

- für das Teilgebiet WA 1 der jeweils gebäudebezogene, planzeichnerisch festgesetz-
- te Höhenbezugspunkten (HP), bezogen auf NHN, - für das Teilgebiet WA 2 die angrenzende Gehwegoberkante der Leonhard-Boldt-Straße .
- 6. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen, "Abstandsflächen zum Schutz von Einzelbäumen / Gehölzgruppen", sind bauliche Anlagen jedweder Art und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sowie die Verlegung von Leitungstrassen zum

- Schutz der Einzelbäume / Gehölzgruppen unzulässig. 7. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- 7.1 Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen einschließlich der Ab- und Anböschungen zur Höhenangleichung sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 7.2 Gartengestalterische Maßnahmen und Geländemodellierungen sowie Maßnahmen der Niederschlagsversickerung sind von den Regelungen unter Ziffer I. 7.1 ausgenommen.
- 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur
- und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- 8.1 Für die im Teilgebiet WA 1 planungsrechtlich ermöglichte Entnahme eines ortsbildprägenden Baumes sind innerhalb des Teilgebietes WA 1 drei Laubbäume als Hoch-
- 8.2 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes vorhandenen, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Einzelbäume sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachhaltigen Schädigungen der Bäume zu erwarten sind.
- 9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

stamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.1 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der "Malenter Landstraße" (L 174) zugewandten Gebäude- und Seitenfronten. Für Rückfronten bzw. rückwärtige Fronten gelten um eine Stufe niedrigere Lärm-

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den

passiven Schallschut	Z:			
Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ erfR _{w,res}		
		Wohnräume	Büroräume ²⁾	
	dB(A)	[0	[dB(A)]	
III	61 - 65	35	30	

1) resultierendes Schalldämmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen) 2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile

der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuwei-

- 9.2 Im Zusammenhang mit Neu-, Ersatz-, An- und Umbauvorhaben geplante Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind an den der Malenter Landstraße (L 174) vollständig zugewandten Gebäudeseiten oder Seitenfronten in einem Abstand von bis zu 84 m zur Straßenmitte der Malenter Landstraße (L 174) dann zulässig, wenn der Nachweis mittels Immissionsprognose erbracht wird, dass der Beurteilungspegel im Mittelpunkt des Außenwohnbereichs mittels Errichtung von Wänden oder Teilverglasungen am Tag nicht mehr als 3 dB(A) über dem Orientierungswert von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete liegt. Alternativ können diese baulichen Anlagen vollständig baulich umschlossen werden.
- 9.3 Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.
- 9.4 Von den Festsetzungen zu Ziffer I., 9.1 bis 9.3 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

TEIL B: TEXT (FORTSETZUNG)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Einfriedungen Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind zur Einfriedung der privaten Wohnbaugrundstücke geschlossene Einfriedungen jedweder Art (im Sinne "blickdicht", wie z. B. Mauern) zulässig.

- 2. Dachneigung 2.1 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können
- vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen. 2.2 Innerhalb des Plangebietes sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 2.1 zu beurteilen sind, zu-

Dächer

und Tonnendächer sind nicht zulässig.

Innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig. Flachdächer

Die Dacheindeckung der Hautgebäude ist nur in rotem, rotbraunem, ockerfarbenem, braunem und anthrazitfarbenem Farbton zulässig.

5. Außenfassade Die Außenfassade des Hauptgebäudes ist nur in weißem, rotem, rotbraunem und braunem Farbton zulässig. Geflammte Farbtöne der vorgenannten Farben sind zuläs-

III. Hinweise

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gem. § 27a LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden. Für Gebäudeabbrüche bzw. für Gebäudeteilabrisse stellt eine Frist zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar die bevorzugte Präferenz dar, aber bei einem Gebäudeabbruch ab dem 15. August ist mit keiner Verletzung der artenschutzrechtlichen

Verbortstatbestände nach § 45 BNatSchG zu rechnen.

nahme bereitgehalten.

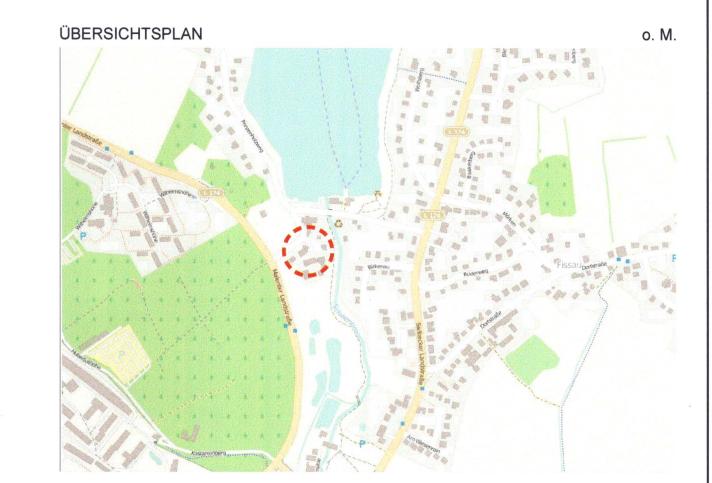
Vorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsicht-

SATZUNG DER STADT EUTIN

- KREIS OSTHOLSTEIN -ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 132

Für ein Gebiet:

südlich und südöstlich der Leonhard-Boldt-Straße, westlich des Christine-Bölck-Weges und nordöstlich der Malenter Landstraße (L 174)



- SATZUNG -

Stadtvertretung vom 29.06.2016 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung

Planverfasser: 1:500 **BIS-S**CHARLIBBE 24613 Aukrug (im Original)

Planungsstand vom 09.06.2016 (Plan Nr. 3.0)